

(Nr. 10274). Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster a. St. nach Scheidt. Vom 13./16. November 1900.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Herzog, im Namen Seiner Majestät des Königs, haben behufs einer Vereinbarung über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster a. St. nach Scheidt zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Georg Pannenberg,

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Herzog:

Allerhöchstihren Geheimen Rath Carl Jacob von Cavale,

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Siegmund Ritter und Ebler von Löbl,

welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preussische und die Königlich Bayerische Regierung werden eine zweigleisige normalspurige Eisenbahn von Münster a. St. nach Scheidt zulassen und fördern. Insbesondere wird die Königlich Preussische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bauen und Betriebe der Bahn innerhalb des Preussischen Staatsgebietes an die Aktiengesellschaften der Pfälzischen Nordbahnen und der Pfälzischen Ludwigsbahn ertheilen, sobald denselben bezüglich der in Bayern gelegenen Strecken die Konzession seitens der Königlich Bayerischen Regierung ertheilt sein wird.

Einer jeden Regierung verbleibt die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz und Polizeigewalt in Ihrem Staatsgebiete.

Artikel 2.

Die Endpunkte der Bahn bilden die Eisenbahnstationen Münster a. St. einerseits und Scheidt andererseits, mit welchen dieselbe in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden wird.

Für den Bau und den Betrieb derselben sind die Vorschriften der jeweils geltenden Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands beziehungsweise Bayerns maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,42 Meter im Lichten der Schienen betragen, der Bau und das gesammte Betriebsmaterial auch so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.